

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt  
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 17 vom 31.05.2022

13. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Haushaltsjahre 2022 / 2023</b>	<b>1 - 4</b>

**Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)  
für die Haushaltsjahre 2022 / 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	für <b>2022</b>	für <b>2023</b>
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	107.876.118 EUR	109.561.548 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	107.828.450 EUR	109.506.643 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.812.299 EUR	104.815.159 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	99.363.829 EUR	100.910.235 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	17.126.837 EUR	11.938.718 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	30.931.562 EUR	31.060.499 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	13.804.725 EUR	19.121.781 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.876.200 EUR	2.295.100 EUR

festgesetzt.

## § 2

### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

13.804.725 EUR

und im Jahr 2023 auf

19.121.781 EUR

festgesetzt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

30.154.705 EUR

und im Jahr 2023 auf

19.966.155 EUR

festgesetzt.

## § 4

### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung sowohl der Ausgleichsrücklage als auch der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf

0 EUR

festgesetzt.

## § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 jeweils auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 690 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

### Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/ und EDV-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.
- (10) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie NRW werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.04.2022 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.05.2022 seine Kenntnisnahme der Haushaltssatzung ohne Einwände gegen die Veröffentlichung erklärt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Haushaltssicherungskonzept sowie den Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 310, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.voerde.de](http://www.voerde.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 31.05.2022

Haarmann  
Bürgermeister